



Gemeinde Höri

Verordnung über die Gebühren an Siedlungsentwässerungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung

II. Benutzungsgebühr

- Art. 4 Gebührenpflicht
- Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr
- Art. 5.1 Gliederung der Gebühr
 - Art. 5.1.1 Grundgebühr
 - Art. 5.1.2 Mengenpreis
- Art. 5.2 Aufteilung der Gebühren
- Art. 6 Gewichtung der Gebühren
- Art. 7 Zuschläge für erhöhte Verschmutzung
- Art. 8 Reduktion
- Art. 9 Fehlende Angaben
- Art. 10 Geringfügige Rechnungsbeträge

III. Anschlussgebühr

- Art. 11 Gebührenpflicht
- Art. 12 Bemessung
- Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall
- Art. 14 Teilgebühr
- Art. 15 Gebührennachzahlung
- Art. 16 Rückzahlungen
- Art. 17 Wiederaufbau
- Art. 18 Stundung / Sicherstellung

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 19 Kompetenz zur Festsetzung
- Art. 20 Spezielle Verhältnisse
- Art. 21 Entstehen der Gebührenpflicht
- Art. 22 Schuldner

V. Zahlungsmodalitäten

- Art. 23 Rechnungsstellung
- Art. 24 Fälligkeit
- Art. 25 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Rekursrecht
- Art. 27 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 **Grundsatz** Die Gemeinde Höri erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetz (GSchG) und auf Art. 6.2 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:
- a) Benutzungsgebühren
 - b) Anschlussgebühren
 - c) Verwaltungsgebühren
- 2 **Umfang der Anlagen**
- 1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.
 - 2 Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.
 - 3 Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerung.
- 3 **Volle Kostendeckung**
- 1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten (inkl. Abschreibung und Verzinsung) gedeckt werden.
 - 2 Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung (§125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
 - 3 Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, die übrigen Aufwendungen zu decken.
 - 4 Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung belastet werden.

II Benutzungsgebühr

- 4 **Gebührenpflicht** Von den Eigentümern von angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen) wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
- 5 **Berechnung der Benutzungsgebühr**
- 5.1 **Gliederung der Gebühr** Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.

- 5.1.1 **Grundgebühr** Die Grundgebühr wird je angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern berechnet.
- 5.1.2 **Mengenpreis** Der Mengenpreis wird unabhängig der Bezugsquelle aufgrund des genutzten Frischwassers (Menge in m³) erhoben.
- 5.2 **Aufteilung** Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

- 6 **Gewichtung der Grundstücksflächen**
- ¹ Für die Gebührenbemessung ist die im Grundbuch eingetragene Fläche in Quadratmetern massgebend.
- ² Die Grundstücke werden nach der jeweils geltenden Zonenordnung wie folgt gewichtet:

Freihaltezone
[F] **Gewicht 0.0**

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke
[in allen Zonen] **Gewicht 0.2**

Einfamilienhauszonen, Zweigeschossige Wohnzonen, Zweigeschossige Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung
[E1, E2, W2, WG2] **Gewicht 1.0**

Kernzone, Dreigeschossige Wohnzonen, Dreigeschossige Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung
[K, W3, WG3] **Gewicht 2.0**

Zone für öffentliche Bauten
[Oe] **Gewicht 3.0**

Industriezone
[I] **Gewicht 4.0**

Strassen, Hartbelagsflächen, sofern Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.
[in allen Zonen] **Gewicht 6.0**

³ Werden für die Strassenentwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

⁴ Bei überbauten Grundstücken des gleichen Eigentümers innerhalb und ausserhalb des Baugebietes, beispielsweise Landwirtschaftsbetrieben, bei denen die zugehörige Landfläche im Verhältnis zu den überbauten Flächen wesentlich, d.h. mindestens 1000 m², abweicht, ist die vierfache Überbauungsfläche (alle Gebäudegrundflächen gemäss Grundbuchvermessung) zu belasten. Der Gemeinderat entscheidet alle diese Sonderfälle in eigener Kompetenz abschliessend.

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| 7 | Zuschläge für erhöhte Verschmutzung | Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. |
| 8 | Reduktion | <p>¹ Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung.</p> <p>² Eine Ableitung in Biotope führt nicht zu einer Reduktion der Benutzungsgebühr.</p> |
| 9 | Fehlende Angaben | Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. |
| 10 | Geringfügige Rechnungsbeträge | Geringfügige Beträge werden nicht verrechnet. Der Gemeinderat legt den Grenzwert fest. |
| III Anschlussgebühr | | |
| 11 | Gebührenpflicht | Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. |
| 12 | Bemessung | Die Anschlussabgabe für Grundstücke mit normalem Abwasseranfall beträgt 1.2% der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude (Zeitwert). |
| 13 | Besonders hoher Abwasseranfall | Für Grundstücke mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben. |
| 14 | Teilgebühr Reduktion | Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, kann die Anschlussgebühr von Gemeinderat angemessen reduziert werden. |

- 15 **Gebühreennachzahlung** ¹ Bei baulichen Veränderungen (An-, Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten, energetischen Sanierungen etc.) die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, bei Zweck- oder Nutzungsänderungen des Grundstückes (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) oder beim Wegfall einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung hat eine Gebühreennachzahlung zu erfolgen.
- ² Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz.
- 16 **Rückzahlung** Sind die Anschlussgebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten so erfolgt keine Rückzahlung.
- 17 **Wiederaufbau** ¹ Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude innerhalb von drei Jahren neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 sinngemäss Anwendung.
- ² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die dreijährige Frist angemessen erstrecken.
- 18 **Stundung / Sicherstellung** ¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahre stunden; die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung (Grundpfand) anhängig gemacht werden.
- ² Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz gemäss Art. 24 zu verzinsen.
- ³ Beim Wegfall der besonderen Umstände oder beim Verkauf der Liegenschaft ist die Restforderung sofort zu bezahlen.

IV **Gemeinsame Bestimmungen**

- 19 **Kompetenz zur Festsetzung** Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.
- 20 **Spezielle Verhältnisse** Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
- 21 **Entstehung der Gebührenpflicht** ¹ Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Anschlusses).
- ² Für Gebühreennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung oder des Wegfalls der früher gewährten Ermässigungsvoraussetzungen massgebend.

22 **Schuldner** Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V Zahlungsmodalitäten

23 **Rechnungsstellung** 1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

2 Vor Baubeginn ist die provisorisch errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.

3 Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach der Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich gestellt. Der Eigentümer hat die Schätzung spätestens drei Monate nach Bauvollendung zu veranlassen; andernfalls werden die Gebühren nach Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt.

4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

24 **Fälligkeit** Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Der Zinssatz wird zum effektiven Durchschnittssatz der bezahlten Gemeindedarlehen verrechnet.

25 **Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer** Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI Schlussbestimmungen

26 **Rekursrecht** 1 Gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

27 **Inkrafttreten**

¹ Die Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 15. Juni 1973 wird aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschlossen und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2002 durch:

Gemeinderat Höri am 23. Oktober 2001

Gemeindeversammlung Höri am 12. Dezember 2001